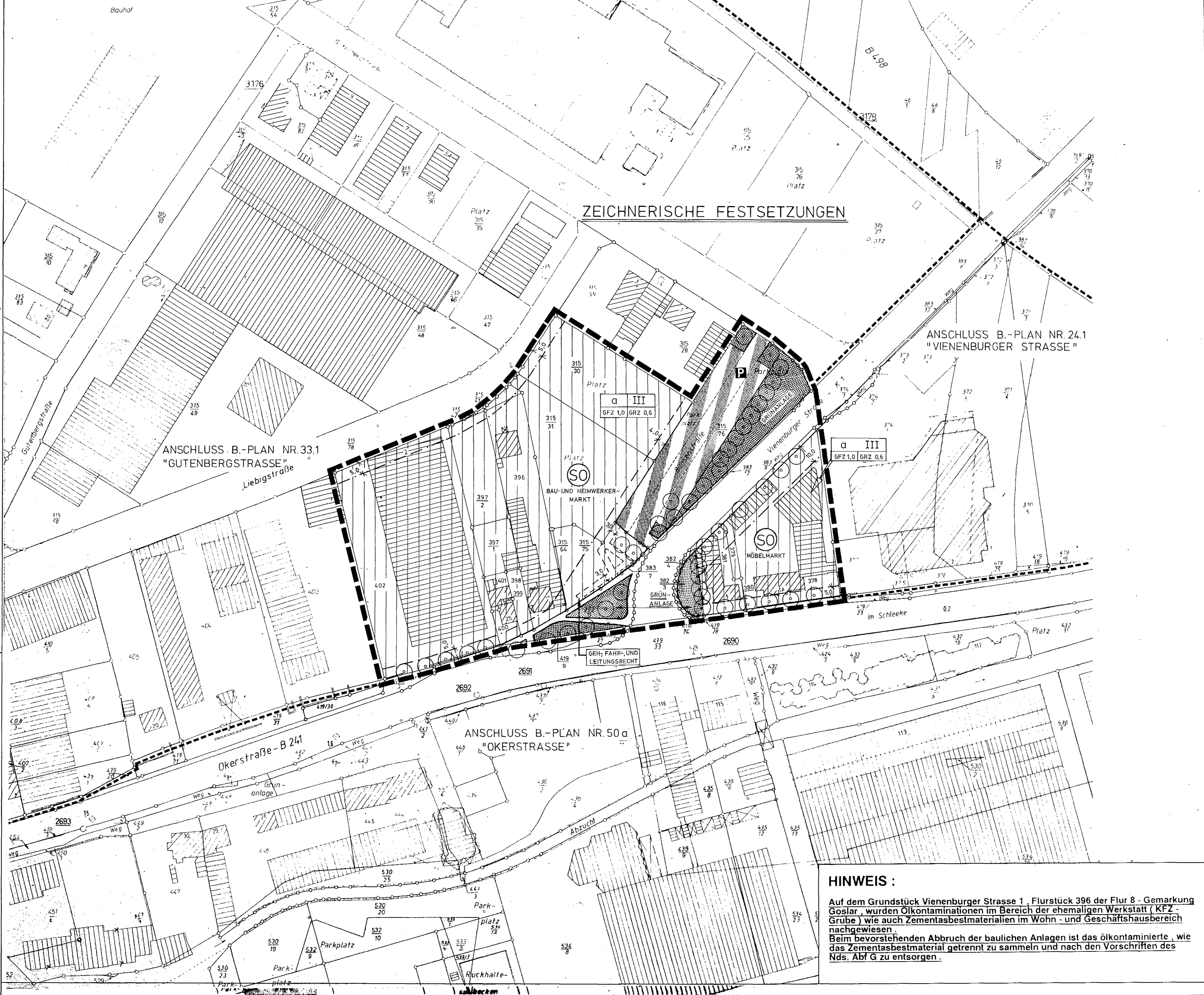


TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
SONDERGEBIET (SO) - GEM. § 11 Abs. 3 BauNVO
ZWECKBESTIMMUNG: VERBRAUCHERMARKTE EINSCHLIESSLICH VERWALTUNGS GEBÄUDEN.
ZULÄSSIG SIND ALLE FÜR DIESE NUTZUNG ERFORDERLICHEN GEBÄUDE UND EINSTELL PLÄTZE.

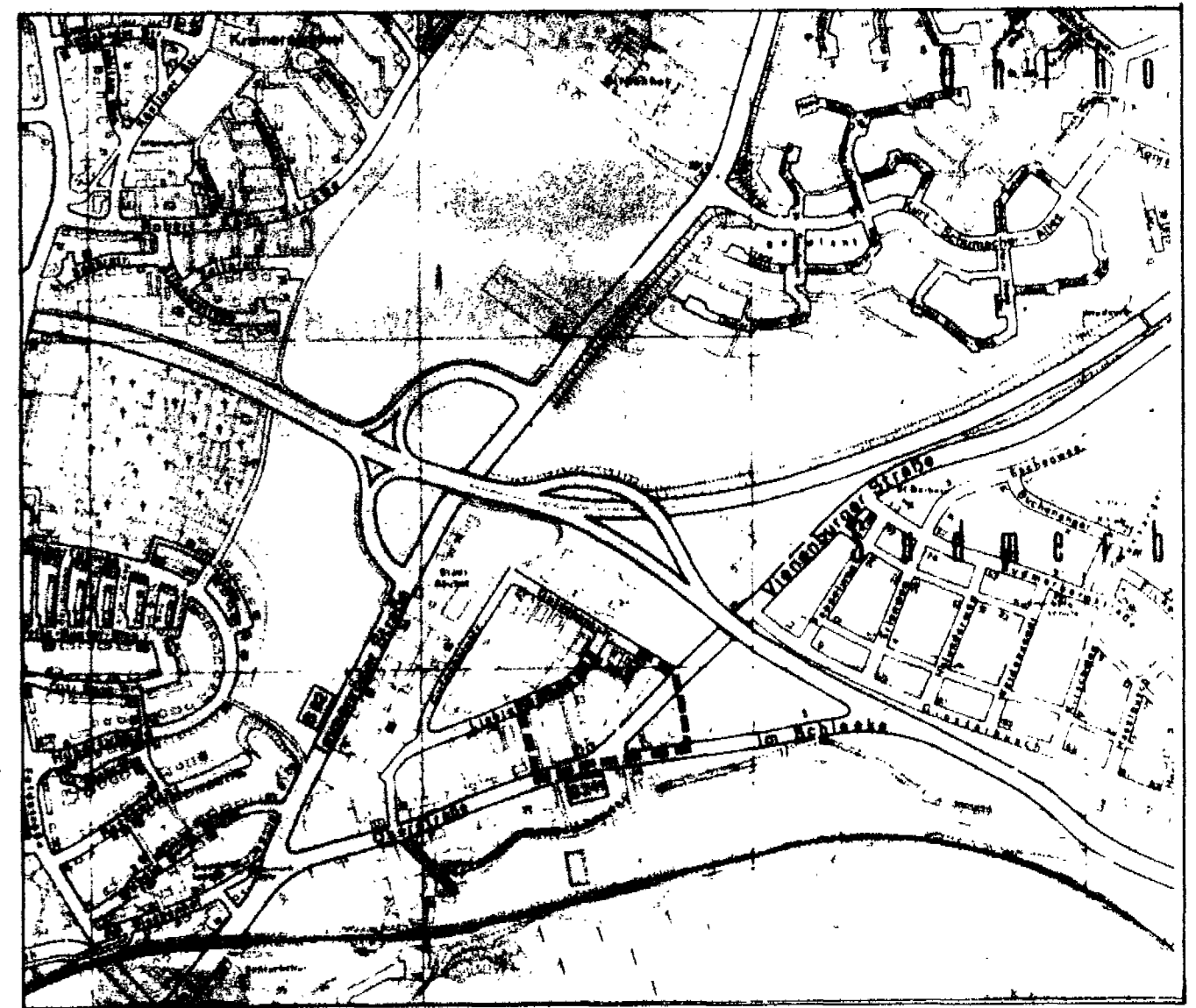
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
INSTALLATIONSBEDINGTE GESCHOSSHÖHEN ÜBER 3,50 m BLEIBEN GEM. § 17 Abs. 3 BauNVO AUSSER BETRACHT.

3. GRÜNDORDNUNG
BEGRÜNDUNG IM BEREICH DER EINSTELLPLÄTZE: (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
BEI DER ANLAGE VON EINSTELLPLÄTZEN SIND JE SECHS (6) EINSTELLPLÄTZE EIN STAND- ORTGERECHTER LAUBBAUM ZU PFLANZEN, ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE DES ABGANGS DURCH NEUE ZU ERSETZEN.
ARTENAUSWAHL: BERGAHORN, SPITZAHORN, ULME
QUALITÄT: H, 3 x V, Stu 18/20.
GRÜNFLÄCHEN:
20 % DER GRUNDSTÜCKSFÄCHE IM SO - GEBIET IST ALS GRÜNFLÄCHE ANZULEGEN UND MINDESTENS ZUR HALFTE MIT STRÄUCHERN, 1/2 qm, ZU BEPFLANZEN.
ARTENAUSWAHL:
 ACER CAMPESTRE (FELDAHORN) CARPINUS BETULUS (HAINBUCHE)
 CORNUS MAS (KORNELKIRSCH) COTONEASTER DIVARICATUS (STRAUCHMISPEL)
 CRATAEGUS PRUNIFOLIA EUONYMUS EUROPAEUS (PFAFFEN HÜTCHEN)
 (PFLÄMENDORN) KERRIA JAPONICA (RANUNKELSTRAUCH)
QUALITÄT: Str. 3 x V, 100/125
BAUMPFLANZUNGEN:
DIE FESTGESETZTEN BAUMPFLANZUNGEN (GEM. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) ENTLANG DER WIENBURGER STRASSE SOWIE IM SCHLECKE / OKERSTRASSE SIND SOWOHL IM ÖFFENTLICHEN WIE AUCH IM PRIVATEN BEREICH MIT TILIA CORDATA (WINTERLINDE) AUSZUFÜHREN. DIE BEPFLANZUNGEN SIND AUF DAUER ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABGANGS DURCH NEUE ZU ERSETZEN.



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- PLANZEICHENERKLÄRUNG:**
 (GEM. PLANZV 90 UND BauNVO 90)
- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 SO Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
 Zweckbestimmung: Bau- und Heimwerkermarkt - Möbelmarkt
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 z. B. GFZ 1,0 Geschosflächenzahl
 z. B. GRZ 0,6 Grundflächenzahl
 z. B. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 a abweichende Bauweise - abweichend zur offenen Bauweise sind Gebäude von mehr als 50 m Länge zugelassen
- 6. VERKEHRSFÄCHEN**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 Straßenverkehrsfläche
 Straßenbegrenzungslinie
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche
- 9. GRÜNFLÄCHEN**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 Öffentliche Grünfläche
- 13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern:
 Anzupflanzende Bäume zu erhaltende Bäume
- 15. SONSTIGE PLANZEICHEN**
 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der NKW (Nordharzer Kraftwerke)
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 Angrenzende Bebauungspläne



ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10.000

BEBAUUNGSPLAN NR. 112

"GUTENBERGSTRASSE I"
 SOWIE TEILWEISE AUFHEBUNG DER BEBAUUNGSPLÄNE NR. 33.1 - 1. TEILWEISE ÄNDERUNG "GUTENBERGSTRASSE" UND NR. 24.1 - "WIENBURGER STRASSE"

MASSTAB M 1 : 1000

P R A M B E L AUFSTELLUNGS- BESCHLUSS

AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) i. V. M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 112 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 01.02.94 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 112 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEM. § 2 ABS 1 BAUGB AM 28.07.94 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

STADT GOSLAR

DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.

GEZ. LATTMANN-MEYER GEZ. PRIMUS OBERBÜRGERMEISTERIN OBERSTADTDIREKTOR

GEZ. KOHL STADTBAURAT

VERVIELFÄLTIGUNGS- VERMERKE
 KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE, FLUR 8, RAKA W 954 D
 MASSTAB 1:1000
 ERLAUBNISVERMERK Vervielfältigung NUR FÜR EIGENE NICHT GEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET § 18 (3) ABS. 4 UND § 19 DES NDS VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES VOM 02.07.1985, NDS GVB I § 187 GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 12 DES GESETZES VOM 19.09.1989, NDS GVB I § 345.

PLANUNTERLAGE
 DIE PLANUNTERLAGE ENTSPICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTERBAULICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. (STAND: 05.02.94)
 SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI.
 DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.
 GOSLAR, DEN 12.07.95

KATASTERAMT GOSLAR
 GEZ. J.A. OHLIG VERMESSUNGSBEFUGTER AMTSRAT

PLANVERFASSER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:

STADT GOSLAR
 STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT

GOSLAR, DEN 05.07.95

GEZ. ELLIEHAUSEN DIPL.-ING

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.11.94 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM § 3 ABS 2 BAUGB BESCHLOSSEN.
 ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 25.11.94 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 05.12.94 BIS 11.01.95 GEM § 3 ABS 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.
 GEZ. KOHL STADTBAURAT

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.11.94 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT DER EINSCHRÄNKUNG GEM § 3 ABS 3 SATZ 1-2 HALBSATZ BAUGB BESCHLOSSEN.
 ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 25.11.94 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 05.12.94 BIS 11.01.95 GEM § 3 ABS 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.
 STADTBAURAT

EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.11.94 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT DER EINSCHRÄNKUNG GEM § 3 ABS 3 SATZ 1-2 HALBSATZ BAUGB BESCHLOSSEN.
 ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 25.11.94 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 05.12.94 BIS 11.01.95 GEM § 3 ABS 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.
 STADTBAURAT

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM § 3 ABS 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 07.02.95 ALS SATZUNG § 10 BAUGB SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.
 GEZ. KOHL STADTBAURAT

ANZEIGEVERFAHREN

DER BEBAUUNGSPLAN IST DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG AM 09.02.95 GEM § 11 BAUGB ANGEZEIGT WORDEN.
 DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT BIS ZUM 23.02.95 KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NACH § 11 ABS 3 SATZ 2 BAUGB GEMACHT.
 DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.
 STADTBAURAT

DER BEZIRKSREGIERUNG HAT AM 09.02.95 (AZ: 204.2102-53005.01-G 21) ERKLÄRT, DASS KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEFÜNDET WURDE.
 BRAUNSCHWEIG, 09.02.95

I. A. GEZ. KURZ

BEITRITT ZU AUFLAGEN/MASSGABEN

DER RAT DER STADT GOSLAR ST. DEM AN DEN AUFLAGEN/MASSGABEN BEI DER BEHALTENEN ANLAGE ZUFOLGE, DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM 05.12.94 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.
 ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 25.11.94 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
 WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN HAT DER RAT DER STADT GOSLAR ZUVOR EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM § 3 ABS 3 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.
 DEN BETEILIGTEN WURDE VOM 05.12.94 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.
 STADTBAURAT

BEKANNTMACHUNG

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (§ 11 ABS 3 BAUGB) I. GEM § 12 BAUGB AM 16.04.98 IM AMTSBLATT FÜR DEN ANDEREN GOSLAR BEKANNTE MACT WORDEN.
 DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 16.04.98 IN KRAFT GETRETEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.
 STADTBAURAT

VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN GEM § 24 ABS 1 NR. 1 UND 2 BAUGB BEIM ZUSTANDERKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT BEFÜRCHTET WERDEN.
 DER BEKANNTE RECHTSPERSONEN
 STADTBAURAT

INNERHALB VON SEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MASSGABEN FÜR DIE ABWÄGUNG NACH § 11 ABS 3 BAUGB WERDEN.
 GOSLAR, DEN 05.07.95

DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.
 STADTBAURAT